

# Luzerner Tagblatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Zug.

Mittwoch,

Nro. 17

den 18. Jänner 1860.

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Abonnementpreis: Halbjährlich franko durch die ganze Schweiz Fr. 3; bei der Expedition des Tagblattes abgeholt Fr. 4.  
Einrückungsgebühr: Für die zweispaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Ct.; für Wiederholungen pr. Zeile 7 Ct.

## Anzeige.

Für Inserate, laut welchen die Expedition des Tagblattes angewiesen wird, nähere Auskunft zu ertheilen, sind hier für von nun an, nebst der Einrückungsgebühr, noch 30 Rp. zu entrichten.

Luzern, im Jänner 1860.

Expedition des Tagblattes.

Getauft in Luzern.

Den 13. Jänner:

M. Rosalia, ein Mädchen des Herrn Leod. Huber, Metzger, von Schüpfheim.  
Kath. Maria, ein Mädchen des Herrn Meinrad Lütolf, Brunnenmacher, von Luzern.  
Felix, ein Knabe des Herrn Kaver Seber, Schneidermeister, von Luthern.

## Anzeigen.

Barbara Hess von Hasle, außerehel. Tochter der Barbara Haas, und

Elisabetha Niffeler von Hergiswil, außerehel. Tochter des Joh. Niffeler, vulgo Bröcherhansli,

deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden anmit öffentlich aufgefordert, sich sofort bei unterzeichneter Amtsstelle (Röthligasse 3. Stocke) zu stellen, um in Fortsetzung einer waltenden Untersuchung einvernommen zu werden.

Luzern, den 17. Jänner 1860.

Namens des I. Verhöramtes:

Der Verhörriechter ad int.:

Dr. Zemp.

Der Aktuar ad int.:

Schmidlin.

183]

1822]

## Bekanntmachung.

Der Gemeinderath von Dietwil, Kts. Aargau, läßt künftigen Freitag den 20. d. M., Nachmittags 1 Uhr, einen großen, vor der dasigen Kirche stehenden **Rußbaum** öffentlich versteigern, was hiermit Kauflustigen zur Kenntniß gebracht wird.

Dietwil, den 16. Jänner 1860.

Der Gemeindeammann:

Meier.

Der Gemeindefchreiber:

Humiler.

## Auszug

aus dem Verhandlungsprotokolle des Bezirksgerichts Habsburg vom 28. November 1859.

In Injurienstreitsache der

„Elisabetha Sager geb. Kaufmann in Ebikon mit natürlichem Beistande ihres Ehemannes Anton Sager im Riedholz zu Ebikon, assistirt durch Hrn. Fürsprech Vinzenz Fischer in Luzern, Klägerin, gegen

Agatha Peter geb. Schwendimann, Ehefrau des Josef Peter, Wagner, im Riedholz zu Ebikon, assistirt durch Hrn. Fürsprech Schmid in Luzern, Beklagte,“

hat das Bezirksgericht Habsburg in seiner Sitzung vom 28. November 1859

über die

„Rechtsfrage:

1. Hat die Beklagte des Vergehens der Beleidigung gegen die Klägerin sich schuldig gemacht oder aber nicht?  
Und bejahenden Falles
2. Wie ist die Beklagte zu bestrafen? und
3. Welche Genugthuung hat sie der Klägerin zu leisten?“

„In Erwägung:

1. daß aus den Depositionen der einvernommenen Zeugen sich ergibt, daß die Beklagte im Laufe des letzten Sommers die Klägerin einen Herdschelm, Steckenschelm, Widlischelm, Grasschelm nannte;
2. daß in diesen Aeußerungen der Beklagten eine Beleidigung der Klägerin liegt;

In Anwendung der §§. 81 litt. c, 82 u. 87 Abs. 2 des P.-St.-G.;

zu Recht erkennt:

1. Beklagte habe sich des Vergehens der Beleidigung gegen die Klägerin schuldig gemacht;
2. die Beklagte sei in eine Geldbuße von drei Franken verurtheilt;
3. die Beleidigung sei durch dieses Urtheil aufgehoben und die Ehre der Verletzten verwahrt;
4. die Beleidigte sei berechtigt, dieses Urtheil auf Kosten der Beklagten öffentlich bekannt zu machen;
5. Beklagte habe alle dieses Prozesses wegen ergangenen Kosten zu bezahlen;
6. Beklagte habe demnach der Klägerin eine Prozeßkostensvergütung von achtundvierzig Franken